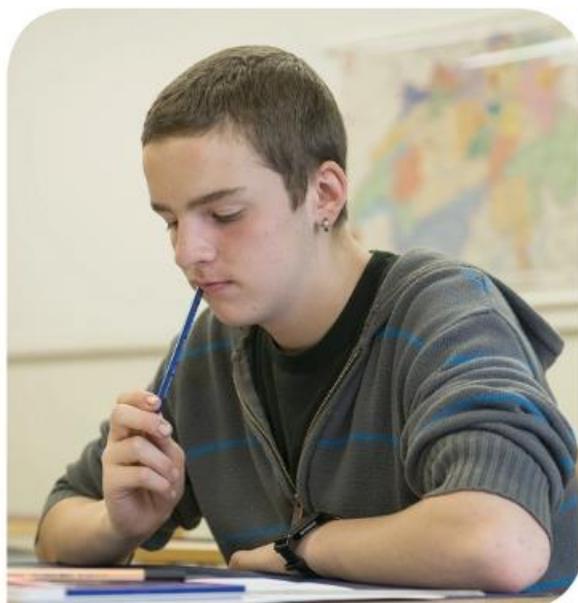


Allgemeine Regelungen für Lernende

Version November 2023





**Liebe Jugendliche,
liebe Eltern und Sorgeberechtigte**

Wir heissen Sie in der Stiftung Bühl (SB) herzlich willkommen.

Die berufliche Ausbildung ist ein wichtiger Lebensabschnitt, zu dessen Gelingen wir unser Bestmögliches beitragen werden.

Es ist unser Ziel, den Jugendlichen durch geplante und fachlich fundierte Fördermassnahmen eine grösstmögliche Selbstständigkeit und Integration ins gesellschaftliche Leben zu ermöglichen. Helfen Sie uns, gemeinsam ein Klima der Achtung, des gegenseitigen Respekts und Vertrauens zu schaffen!

Die vorliegenden «**Allgemeinen Regelungen**» sollen Ihnen die Orientierung während des Aufenthalts erleichtern und die wichtigsten Fragen **von A bis Z** beantworten. Sie sind aber gleichzeitig ein integrierter und verpflichtender Bestandteil des Ausbildungsvertrags. Mit der Vertragsunterzeichnung stimmen Sie den «**Allgemeinen Regelungen**» zu.

Bei Unklarheiten sind wir gerne bereit, Auskunft zu erteilen. Wir wünschen Ihnen eine spannende und erfolgreiche Ausbildungszeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Stiftung Bühl

A wie Anfang	<p>Aller Anfang ist schwer. Das vorliegende Reglement beantwortet viele Fragen. Sollten dennoch Unklarheiten bestehen, so richten Sie sich an die zuständige Bezugsperson im Ausbildungsbetrieb oder im Wohnen.</p> <p><i>Siehe auch Fallführende Bezugsperson</i></p>
Absenzen	<p>Krankheit, Unfall und andere unvorhersehbare Absenzen müssen unverzüglich der Fallführenden Bezugsperson gemeldet werden. Bei länger als drei Tage dauernden Absenzen ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall wird ein Arztzeugnis ab dem ersten Tag verlangt.</p> <p>Planbare Abwesenheiten (Arzt-, Zahnarzt-, Therapiebesuche etc.) sind auf ausbildungsfreie Zeiten oder Randzeiten zu legen. Ist das nicht möglich, kann der Betrieb ein Vor- oder Nacharbeiten verlangen.</p> <p>Dispense für aussergewöhnliche Anlässe müssen bei der Fallführenden Bezugsperson rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Unentschuldigte Absenzen müssen nachgeholt oder durch Ferientage kompensiert werden. Es kann auch eine entsprechende Lohnkürzung erfolgen.</p> <p><i>Siehe auch Ferien und Wochenenden und Religion</i></p>
Akteneinsichtsrecht	<p>Die SB führt Dossiers zu den Lernenden.</p> <p>Jede Person hat das Recht auf Auskunft über ihre eigenen Personendaten, die bei einem öffentlichen Organ vorhanden sind (§ 20 Abs. 2 IDG). Das Auskunftsrecht kann jederzeit geltend gemacht werden. Urteilsfähige (auch minderjährige) Personen üben ihr Recht auf Akteneinsicht selbstständig aus. Eine Information der Eltern ist in diesem Fall nur mit Zustimmung der urteilsfähigen Person erlaubt. Möchte dagegen eine urteilsunfähige Person Einsicht in ihre Akte erhalten, so übt ihre gesetzliche Vertretung (Eltern, Beistand) dieses Recht für sie aus.</p> <p>Wer das Recht auf Akteneinsicht geltend machen will, wendet sich bitte schriftlich an die Bereichsleitung.</p>
Alkohol	<p><i>Siehe Suchtverhalten</i></p>
Anlauf- und Meldestelle (intern und extern)	<p>Die Stiftung Bühl (SB) verfügt über eine interne wie auch externe Anlauf- und Meldestelle, deren Ansprechpersonen für die Meldung und Abklärung konkreter Vorfälle bei Grenzverletzungen, Mobbing, Gewalt und sexuellen Übergriffen zuständig sind. Die Anlauf- und Meldestellen richten sich sowohl an Betroffene wie auch an Schülerinnen, Schüler, Lernende, Mitarbeitende mit Leistungseinschränkung und Mitarbeitende, die eine Verdachtssituation melden möchten. Weitere Informationen entnehmen Sie den Infoblättern am „schwarzen Brett“ im Betrieb bzw. im SPZ.</p>
Anstand	<p>Anstand und Rücksichtnahme sind für das Leben in einer Gemeinschaft unverzichtbare Werte. Deren Vermittlung gehört zu den pädagogischen Aufgaben der SB. Um allen Jugendlichen einen angstfreien und entwicklungsförderlichen Rahmen zu bieten, wird Fairness und Respekt grossgeschrieben. Beleidigungen, Drohungen, Gewalt, sexistische und rassistische Haltungen werden nicht geduldet.</p>
Arbeitsstunden/Woche	<p>Für Lernende in einem der Betriebe der Stiftung Bühl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrjahr: 40 Stunden/Woche 2. Lehrjahr: 40 Stunden/Woche

Während Praktika im 1. Arbeitsmarkt gelten die Wochenarbeitsstunden des Praktikumsbetriebes. Allfällige Überstunden während des Praktikums können nicht in der SB kompensiert werden.

Arbeitsweg

Siehe *Mobilität*

Arzt

Siehe *Gesundheit*

Aufklärung

Siehe *Sexualität*

Austritt

Der **Austritt** erfolgt üblicherweise im Sommer mit Ende der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit. Die SB hilft bei der Suche nach geeigneten **Anschlusslösungen (Arbeitsstelle und Wohnplatz)**. Ein **Abbruch** einer Ausbildung kann aus disziplinarischen oder gesundheitlichen Gründen oder wegen zu hohen Absenzen durch die SB oder die IV bewirkt werden.

Auto

Siehe *Mobilität*

Beistand

Siehe *Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen*

Berufliche Integration

Das Ziel einer Ausbildung in der SB ist die **berufliche Integration in die Privatwirtschaft oder in eine geschützte Institution**.

Berufsausbildung

In den **Ausbildungsbetrieben** der SB werden von der IV anerkannte und finanzierte berufliche Ausbildungsplätze angeboten. Es wird zwischen **Praktischer Ausbildung nach INSOS (PrA)**, **Hofmitarbeiterin/Hofmitarbeiter mit kantonalem Abschluss, Grundbildung mit Attest (EBA)** oder eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) unterschieden. Die Ausbildungen werden je nach Wegdistanz oder pädagogischem Förderungsbedarf auch mit internem Wohnen verbunden. Um die privatwirtschaftlichen Integrationschancen der Jugendlichen zu erhöhen, arbeitet die SB bedarfsweise mit externen **Verbundbetrieben** (Unternehmen in der Privatwirtschaft) zusammen. Bei einem Wechsel von der praktischen Ausbildung PrA zur Grundbildung EBA kann die IV dies zusätzlich finanzieren.

Berufsfachschule

Nebst dem berufsspezifischen **Fachunterricht**, den die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner betriebsintern erteilen, verfügt die SB über eine eigene **Berufsfachschule**. Diese ist ein obligatorischer Teil der Praktischen Ausbildung (PrA). Im Rahmen des **allgemeinbildenden Unterrichts** werden die Fächer «Sprache», «Mathematik» sowie «Gesellschaft» vermittelt.

Lernende, die eine Grundbildung mit Attest absolvieren, besuchen die **öffentlichen Berufsschulen**. Lernende zur Hofmitarbeiterin/zum Hofmitarbeiter besuchen die Berufsschule des Strickhofs.

Siehe auch *Schul- und Ausbildungsmaterial*

Besuche

Besuche von Eltern, Familienangehörigen und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind willkommen. Um eine vergebliche Anreise oder Beeinträchtigung des Tagesablaufs zu vermeiden, bittet die Betriebsleitung resp. die Fallführende Bezugsperson um eine rechtzeitige Voranmeldung.

Bezugsperson

Siehe *Fallführende Bezugsperson*

Computer

Siehe *Medien*

Diplom, Ausweis

Am Ende einer Ausbildung wird ein **Diplom/Ausweis** ausgehändigt. Bei einer Grundbildung mit Attest (EBA) handelt es sich um ein Diplom des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), bei der Praktischen Ausbildung (PrA) um einen

Ausweis des Fachverbandes INSOS, bei der Hofmitarbeiterin/beim Hofmitarbeiter um ein kantonales Diplom des Strickhofs. Ein Diplom resp. Ausweis erhält, wer die vollständige Ausbildung absolviert hat. Das Diplom kann verweigert werden, wenn die Ausbildung zeitlich und inhaltlich nicht vollständig abgeschlossen wurde.

Disziplin

Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, die Einhaltung der **Verhaltensregeln** und der Wille, das Beste zu geben, sind elementare Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufliche und gesellschaftliche Integration.
*Siehe auch **Verhaltensregeln***

Drogen

*Siehe **Suchtverhalten***

Eltern / Sorgeberechtigte

Die SB legt Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den **Eltern**. Auch wenn diese getrennt oder geschieden sein sollten, bleiben sie für die Jugendlichen wichtig. Darum werden bei Gesprächen und Entscheidungen nach Möglichkeit immer beide Elternteile sowie weitere wichtige Bezugspersonen einbezogen. Bei den intern wohnenden Jugendlichen ergänzt ein Team der sozialpädagogischen Zentren (SPZ) die Betreuung durch die Eltern – es kann und will diese aber nicht ersetzen. Deshalb wird Wert auf einen regelmässigen **Informationsaustausch** gelegt.

Gegenüber Jugendlichen, welche nicht bei uns wohnen, erfüllt die SB in erster Linie einen Berufsbildungsauftrag. Für die Erziehung und Betreuung in der Freizeit sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich. Gleichwohl ist ein sporadischer Informationsaustausch erwünscht. Eine sofortige Kontaktaufnahme ist unverzichtbar, wenn persönliche Probleme die Ausbildung beeinträchtigen.

*Siehe auch **Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen und Mündigkeit***

Erholung

Wer gesund, leistungsfähig und belastbar sein will, braucht genügend **Erholung**. Gesunde Ernährung, genügend Schlaf, aber auch Sport, musische Betätigungen, Lesen sowie die Pflege von Hobbys bilden wichtige Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung. In den betreuten Wohngruppen der SPZ wird darauf geachtet, dass ausreichend Zeit für Musse und individuelle Entspannung bleibt. Es gelten darum verbindliche Ruhezeiten.

*Siehe auch **Freizeit***

Fallführende Bezugsperson

Die SB verfügt nicht nur über ein breites Berufsbildungsangebot, sondern bietet – insbesondere den intern wohnenden Jugendlichen – eine umfassende pädagogisch-therapeutische Förderung. Im dichten Betreuungsnetz der SB-Mitarbeitenden wirkt jeweils eine **Fallführende Bezugsperson** als Koordinatorin, Koordinator. Die Fallführende Bezugsperson wird bei Ausbildungsbeginn bestimmt und bekannt gegeben.

*Siehe auch **Förderung, Beratung und Betreuung***

Ferien und Wochenenden

Lernende in einem Betrieb der SB haben Anspruch auf **30 Ferientage** pro Ausbildungsjahr. Davon sind 3 – 4 Wochen zeitlich fixiert (Betriebsferien). Die verbleibenden Ferientage können frei gewählt werden (nach Rücksprache mit der Betriebsleitung und der Fallführenden Bezugsperson). Krankheitstage während den Ferien können nachträglich kompensiert werden, sofern sie durch ein Arztzeugnis, welches die "Ferienunfähigkeit" attestiert, bescheinigt sind.

Die intern wohnenden Jugendlichen erhalten frühzeitig vor Beginn jedes Ausbildungsjahres einen **Ferien- und Wochenendplan**. Dieser

beschreibt das Grundangebot des betreuten Wohnens im **Sozialpädagogischen Zentrum (SPZ)**. Nach der Probezeit kann der individuell erforderliche Aufenthalt an den internen Wochenenden mit dem Team des SPZ festgelegt werden. Während den externen Wochenenden und den Ferien (inkl. Betriebsferien) sind die Eltern resp. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter für eine angemessene Unterbringung und Betreuung verantwortlich.

Die Jugendlichen verlassen die SB üblicherweise freitags nach Arbeitsschluss und kehren am Sonntagabend wieder in die SPZ zurück.

Kann die Betreuung an den externen Wochenenden nicht durch die Eltern oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sichergestellt werden, unterstützt in begründeten Ausnahmefällen die SB die Suche nach geeigneten Lösungen. Eine solche zusätzliche Dienstleistung, welche von der SB selber oder von einer anderen Institution erbracht wird, verursacht Mehrkosten, welche den Eltern resp. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern separat in Rechnung gestellt werden.

Finanzielles Lernende intern und extern

Für Lernende werden die Ausbildungs- und Wohnkosten von der IV übernommen. Die Sorgeberechtigten, bzw. die Lernenden oder die gesetzlichen Vertretungen erhalten jeweils eine Kopie der Rechnung. Sind Eltern auf die Unterstützung einer Übersetzerin/eines Übersetzers und/oder Kulturvermittlerin/Kulturvermittlers angewiesen, sind sie verpflichtet, diese Hilfe selber zu organisieren. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern.

Die folgenden Nebenkosten werden durch die SB in Rechnung gestellt:

Gegenstand	Bemerkung	Finanzierung
Mittagessen (bei intern und extern wohnenden Lernenden) (obligatorisch)	Die Lernenden verpflegen sich gemeinsam im Saal der Stiftung Bühl bzw. für Lernende der Metallwerkstatt an einem geeigneten Ort. In der Regel übernimmt die IV die Kosten der Mittagsverpflegung. Sollte eine IV-Stelle diese Kosten nicht übernehmen, werden diese den Eltern in Rechnung gestellt. Lernende, die im ersten Arbeitsmarkt die Ausbildung machen, müssen für die Verpflegung selber aufkommen. Dies gilt auch für die Tage an der Berufsschule der SB.	Fr. 210.-/Monat
Berufsbekleidung	Individuell nach Betrieb zu Lasten der/des Lernenden	Maximalpauschale Fr. 400.-, plus persönliche Anschaffungen, welche ausschliesslich im Eigentum der/des Lernenden bleiben.
Hauswartung Gartenunterhalt Gärtnerei Landwirtschaft	Schutzausrüstung PSA <ul style="list-style-type: none"> • Schutzschuh • Gummistiefel • Winterjacke • Regenhose • Regenjacke • Arbeitshandschuhe • Schutzbrille • Gehörschutz • Helm (<i>Gartenunterhalt</i>) • Regenhut (<i>Gärtnerei</i>) 	

	Berufskleider SB <ul style="list-style-type: none"> • T-Shirt • Arbeitshose • Pullover • Softshelljacke 	
	Eigenkauf Lernende <ul style="list-style-type: none"> • Kurze Hose 	
Schreinerei Metallwerkstatt Montagewerkstatt	Schutzausrüstung PSA <ul style="list-style-type: none"> • Schutzschuhe • Schutzbrille • Gehörschutz • Arbeitshose und Jacke (<i>Metallwerkstatt</i>) • Arbeitshandschuhe (<i>Schreinerei / Metallwerkstatt</i>) • Staubmasken/Helm (<i>Schreinerei</i>) 	
	Berufskleider SB <ul style="list-style-type: none"> • T-Shirt (<i>Metallwerkstatt</i>) 	
	Eigenkauf Lernende <ul style="list-style-type: none"> • Kurze Hose 	
Logistik Küche Bäckerei Restauration Hauswirtschaft	Schutzausrüstung PSA <ul style="list-style-type: none"> • Schutzschuhe (<i>Logistik</i>) • Softshelljacke (<i>Logistik und Restauration</i>) • Winterjacke (<i>Logistik und Bäckerei</i>) • Jacke mit Kapuze (<i>Hauswirtschaft</i>) 	
	Berufskleider SB <ul style="list-style-type: none"> • Hose • T-Shirt (<i>ohne Küche</i>) • Kochjacke (<i>Küche</i>) • Schürze (<i>Restauration</i>) 	
	Einkauf Lernende Arbeitschuhe robust/rutschfest (<i>ohne Logistik</i>)	
Flickarbeiten für Privatwäsche	Bei mehr als 15 Min. Aufwand oder höheren Materialkosten als Fr. 5.-	Nach Aufwand
Dringende persönliche Anschaffungen		Nach Aufwand
Nichtberufsunfallversicherung NBU	Kollektivversicherung durch SB	Wird vom Lohn abgezogen
Reisekosten	Die Reisekosten zwischen SPZ und Arbeitsort bzw. SPZ Berufsschule werden bei intern wohnenden Jugendlichen durch die SB übernommen. Alle anderen Reisekosten gehen zu Lasten der/des Jugendlichen bzw. der Eltern. Der Ticketbezug muss selber organisiert werden. Allenfalls kann ein Gutscheinbezug bei der IV erfolgen. Hängt von der IV-Verfügung ab.	

Lehrmittel	Berufsschule für PrA Lernende	Fr. 200.- einmalig/ Ausbildung
Elektronische Lehrmittel (bspw. WIGL)	Berufsschule EBA Lernende Berufsschule Strickhof	Nach Aufwand direkt zu begleichen/zu Lasten der/des Lernenden Je nach Branche wird der/dem Lernenden ca. Fr. 420.- in Rechnung gestellt, entweder von der öffentlichen Berufs- schule (bei EBA- Lernenden) oder von der SB (bei PrA- Lernenden)
Auslagen im Rahmen von Bewerbungsver- fahren hinsichtlich einer Anstellung (Fotos, Dossiers etc.)		Fr. 60.- einmalig/ Ausbildung

Die Nebenkosten werden den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung in Rechnung gestellt. Der Lohn für Lernende ist im Lehrvertrag festgehalten. Intern wohnende Jugendliche verwalten den Lohn unter Mithilfe und Kontrolle der Fallführenden Bezugsperson möglichst selbstständig. Der Lohn wird auf ein Bankkonto überwiesen. Bei intern wohnenden Lernenden ist zwischen dem Jugendlichen, den Eltern und der Fallführenden Bezugsperson festzulegen, wie der Lehrlingslohn verwaltet und aufgeteilt wird (Taschengeld, Nebenkosten etc.).

*Siehe auch **Austritt und Psychiatrie/Psychologie/Psychotherapie und Versicherungen***

Förderung, Beratung und Betreuung

Um für alle Jugendlichen massgeschneiderte Lösungen entwickeln zu können, finden regelmässig **interdisziplinäre Gespräche** statt. Bei allen wichtigen Entscheidungen werden die betroffenen Jugendlichen, die Eltern/gesetzliche Vertretung sowie die Kostenträger einbezogen.

*Siehe auch **Eltern / Sorgeberechtigte und Fallführende Bezugsperson***

Formulare, Dokumente und Verträge

Folgende **Formulare und Dokumente** sind vor einem Eintritt in die SB erforderlich: Anmeldeformulare für den Eintritt (Teil 1 und 2); Vollmacht für IV; Lehrvertrag; Wohnvertrag; Passkopie und Kopie Ausländerausweis; AHV/IV- Nr.; Impfausweiskopie, allfällige ärztliche Medikamentenbescheinigungen und Lebenslauf. Falls vorhanden, sind Kopien von aktuellen Kinderschutzmassnahmen beizulegen (KESB-Beschlüsse).

Frei-Tage

Ohne Anrechnung an Ferien werden folgende **bezahlte Absenzen** gewährt:

- eigene Hochzeit 2 Tage
- Hochzeit von nahen Verwandten 1 Tag
- Tod von Ehe-/Lebenspartner, Eltern,
eigenen Kindern 3 Tage
- Tod von Geschwistern 2 Tage
- Tod von übrigen Verwandten 1 Tag
- Wohnungswechsel 1 Tag

Diese Tage sind an den Anlass gebunden und können nicht vor- oder nachbezogen werden.

Freizeit

Durch aktive und regelmässige **Freizeitgestaltung** wird ein sinnvoller Ausgleich zur Arbeit geschaffen. Die SB-Mitarbeitenden sind gerne bereit, geeignete Freizeitprogramme zu vermitteln.

Im Sozialpädagogische Zentrum (SPZ) gehört die Freizeitgestaltung zum pädagogischen Auftrag; rein konsumorientierte Freizeitinhalte werden darum bewusst eingeschränkt. Die SPZ-Jugendlichen werden zu aktiver Freizeitgestaltung angeregt. Dies ist mit der Teilnahme an vielfältigen Gruppenaktivitäten sowie in den Freizeitclubs der SB möglich. Jugendliche, welche die Mitgliedschaft in einem öffentlichen Verein anstreben, werden darin unterstützt.

Aufwändige Hobbys oder bezahlte Arbeit in der Freizeit müssen mit den Betriebsleitungen abgesprochen werden.

*Siehe auch **Erholung***

Geld

*Siehe **Finanzielles***

Gesundheit

Die SB setzt alles daran, die seelische, geistige und körperliche **Gesundheit** der Jugendlichen zu schützen. Die Vorschriften bezüglich **Arbeitsicherheit** sind strikte einzuhalten. Der Gesundheitsvorsorge und Suchtprävention wird ein hoher Stellenwert beigemessen; regelmässiger Sport, ausgewogene Ernährung und eine möglichst suchtmittelfreie Freizeitgestaltung erhöhen die Lern-, Leistungs- und Belastungsfähigkeit. Um den individuellen Beeinträchtigungen und **Krankheitsrisiken** Rechnung tragen zu können, muss die Fallführende Bezugsperson über alle vorbestehenden (medizinisch relevanten) Diagnosen, Behandlungen und Therapien informiert sein. Die Eltern, bzw. gesetzlichen Vertretungen sind aufgerufen, die Fallführende Bezugsperson vor dem Eintritt über **aktuelle gesundheitliche** Probleme der Jugendlichen zu informieren und die entsprechenden medizinischen Berichte zu übergeben.

Für die medizinische Betreuung der **extern wohnenden Jugendlichen** sind grundsätzlich die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter zuständig. Bei gesundheitlichen Problemen wird um rasche Verständigung gebeten.

Bei **intern wohnenden Jugendlichen** wird die vertrauensärztliche Praxis Eidmatt in Wädenswil bei Notfällen und akuten Erkrankungen beigezogen. Auf Verlangen kann zu Beginn eine ärztliche Eintrittsuntersuchung in dieser Praxis erfolgen. Die Kosten der Eintrittsuntersuchung gehen zulasten der SB. Zum Eintritt ist der Impfausweis (Original) mitzubringen, die Eltern erhalten ihn umgehend zurück. Die Fallführende Bezugsperson ist gegenüber den behandelnden Ärzten von der Schweigepflicht entbunden und darf interne Berichte (Arbeitsbericht, Schulbericht, Sozialpädagogischer Bericht) bei Bedarf weiterleiten.

Die Vertrauensärzte der SB sind nicht automatisch Hausärzte für die Jugendlichen. Planbare Behandlungen erfolgen weiterhin über den Hausarzt. Für die Zusammenarbeit mit dem Hausarzt benötigt es eine gegenseitige Schweigepflichtentbindung. Die Fallführende Bezugsperson koordiniert überdies auch die zahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen (andere Abmachungen vorbehalten) und gewährleistet bei Bedarf eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit mit Fachärzten (Gynäkologie, Neurologie, Psychiatrie, usw.). Im

Kontakt mit den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern sind sie selbstverständlich um eine offene Information bemüht.

Im plötzlich **eintretenden Krankheitsfall** werden die intern wohnenden Jugendlichen bis zu drei Tagen nach Möglichkeit im Internat betreut. Bei **schweren Erkrankungen** oder krankheits-bedingten Absenzen mit Arzzeugnis (nach dem dritten Tag) erfolgt die Pflege zu Hause.

Rezeptpflichtige Medikamente werden ausschliesslich aufgrund von schriftlichen ärztlichen Verordnungen abgegeben. Bei Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des Eintritts in medikamentöser Behandlung stehen, müssen der Fallführenden Bezugsperson nebst der Verordnung ausreichende Medikamentenvorräte für das erste Quartal abgegeben werden. Später benötigte Medikamente werden in der örtlichen Apotheke bezogen und von dieser direkt mit der Krankenkasse abgerechnet.

*Siehe auch **Krankheit, Absenzen und Erholung und Notfälle und Psychiatrie/Psychologie/ Psychotherapie und Versicherungen***

Gewalt

*Siehe **Prävention und Grenzverletzungen***

Gewerbeschule

*Siehe **Berufsfachschule***

Handy

*Siehe **Medien***

Hygiene

Eine gute **Körperhygiene** ist nicht nur der Gesundheit zuträglich, sondern im täglichen Zusammenleben eine Selbstverständlichkeit! Zusätzlich ist die Einhaltung der betrieblichen Hygienevorschriften zwingend. Die SB legt Wert auf **Sauberkeit und Ordnung** – in den Ausbildungsräumen und auf dem SB-Areal ebenso wie in den SPZ und in den persönlichen Zimmern.

Impfungen

Sich impfen zu lassen ist eine persönliche Entscheidung. Wir halten uns an die Empfehlungen des **Bundesamtes für Gesundheit** (BAG) und verweisen auf den aktuell publizierte Impfplan (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/broschueren/publikationen-uebertragbare-krankheiten/impfplan.html>). Wir bitten die Eltern bzw. gesetzlichen Vertretungen, den Impfschutz zu überprüfen. Intern wohnende Jugendliche nehmen den Impfausweis zur ersten Konsultation beim SB-Vertrauensarzt mit.

*Siehe auch **Gesundheit***

Internat

*Siehe **Sozialpädagogische Zentren (SPZ)***

Kindes- und Erwachsenenschutz- massnahmen

Besteht bei Jugendlichen eine Kindes- oder Erwachsenenschutz-massnahme, wird die damit beauftragte Person in die Aufenthaltsplanung miteinbezogen (**Beiständin/Beistand**). Wird im Verlauf des Aufenthalts ersichtlich, dass Eltern von minderjährigen Jugendlichen in ihren Erziehungspflichten Unterstützung benötigen, kann zusätzlich zur Betreuung in der SB eine behördlich eingesetzte Unterstützung beantragt werden. Bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls bei unter 18-Jährigen erfolgt eine Gefährdungsmeldung. Spätestens im letzten Aufenthaltsjahr – noch besser vor Erreichen der Mündigkeit – ist abzuklären, wie weit die Lernenden in der Lage sind, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Insbesondere zur Bewältigung der vielfältigen administrativen Aufgaben (staatsbürgerliche Pflichten, finanzielle und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten etc.) sind versierte Fachkenntnisse nötig. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit der/die junge Erwachsene einen Schutz benötigt, welcher verhindert, dass mögliche Rechtshandlungen

folgenschwere Konsequenzen nach sich ziehen. Aus diesen Gründen wird oftmals eine beistandschaftliche Unterstützung empfohlen. Im Einvernehmen mit den Jugendlichen und in Absprache mit den Eltern wird um eine geeignete beistandschaftliche Unterstützung ersucht.

*Siehe auch **Mündigkeit***

Kleider

Bei der Arbeit werden **Berufskleider** und **Arbeitsschuhe** getragen. Im SPZ sollte die Kleider-Grundausstattung für mindestens zwei Wochen reichen und den saisonalen Bedingungen angepasst sein (detaillierte Checklisten/ Empfehlungen zum Kleider- und Effektenbedarf können bei den SPZ-Teams erfragt werden). Die intern wohnenden Jugendlichen waschen ihre Kleider selbst. Es wird auf eine **gepflegte, saubere, nicht anstössige Erscheinung** geachtet (keine Kampf- und Militärbekleidung, keine aufreizenden Kleider oder solche mit sexistischen, rassistischen, gewalt- oder drogenverherrlichenden Botschaften).

*Siehe auch **Finanzielles***

Krankheit

Ist jemand länger krank, hat dies Lohnkürzungen zur Folge. Im ersten Jahr ist dies ab dem 31. Krankheitstag und im zweiten Lehrjahr ab dem 61. Krankheitstag der Fall. Die Krankheitstage (Arbeitstage) werden im Laufe des Lehrjahres summiert. Die Kürzungen erfolgen analog der Kürzung der Taggelder der IV.

*Siehe auch **Gesundheit***

Lohn

*Siehe **Finanzielles***

Medien

Der verantwortungsbewusste Umgang mit **Medien** spielt eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft. Die SB versucht, mit einer dosierten und angepassten Wahl von Printmedien, TV-/Video- oder Audio-Inhalten, der Computerspiele sowie der Art der Kommunikation im Internet oder mittels Handy **gesunde und jugendgerechte Voraussetzungen** zu schaffen.

Während der Schul-, Ausbildungs- und Essenszeit sowie während den Nachtruhezeiten (bei intern Wohnenden) ist die Benutzung von **Mobiltelefonen** und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht gestattet.

In Klassen, Betrieben und SPZ können die Jugendlichen von der SB zur Verfügung gestellte **Computer** sowie ein **W-LAN** mit Internetzugang benutzen. Aufgrund pädagogischer Erwägungen ist der Internetzugang mittels Jugendschutzfilter eingeschränkt.

Die geltenden **Nutzungsrichtlinien** sind in der „Vereinbarung Internetbenutzung“ geregelt. Die Mitarbeitenden der SB überwachen die Benutzung. Kommt dennoch ein Missbrauch vor, werden administrative und/oder strafrechtliche sowie pädagogische Massnahmen ergriffen und die Eltern informiert. Viele Jugendliche besitzen heutzutage **private Geräte** mit Internetzugang (Smartphones, Tablets und Laptops). Es ist den Mitarbeitenden der SB nicht möglich, deren Gebrauch zu überwachen. Es gelten deshalb folgende Bestimmungen:

- Wer persönliche Geräte mit Internetzugang benützt, muss dies dem SPZ-Team mitteilen (Deklarationspflicht). Die Nutzung ist mit diesem zu regeln (gilt nur für intern Wohnende).
- Die Verantwortung über den Gebrauch von privaten Geräten kann durch die Mitarbeitenden der SB nur im Rahmen der

Vereinbarung für intern wohnende Jugendliche wahrgenommen werden. Die Gesamtverantwortung liegt deshalb grundsätzlich bei den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern.

- Die SB schliesst jegliche Schadenersatzansprüche, die durch den Missbrauch der privaten Geräte entstehen, ausdrücklich aus.
- Wird ein Missbrauch festgestellt (z.B. Zugriff auf das IT-Netz der SB, Verbreiten von verbotenen Inhalten, Verletzung von Urheberrechten (Musik und Filme) etc.) werden die Geräte durch die Mitarbeitenden eingezogen und den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern mit dem entsprechenden Hinweis übergeben.
- In der Stiftung Bühl gelten für Games und Filme die Altersempfehlungen von PEGI (zudem sind alle Inhalte für über 18-Jährige in der SB verboten).

Generell dürfen keine illegal beschaffte, gewaltverherrlichende, gewaltandrohende, diskriminierende, rassistische und pornographische Nachrichten, Fotos und Filme konsumiert, verbreitet und/oder aufgenommen werden. Bei **Verstössen** können elektronische Geräte jeglicher Art vorübergehend eingezogen werden.

Medikamente

*Siehe **Gesundheit***

Meldestelle

*Siehe **Anlauf- und Meldestelle (intern und extern)***

Meldeverhältnisse

Die Jugendlichen behalten ihren gesetzlichen Wohnsitz am Wohnort der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

Mittagspause

Die Jugendlichen verpflegen sich in der Regel im Saal der Stiftung Bühl (Ausnahme: Lernende der Metallwerkstatt). Während des Essens im Saal ist gegenseitige Rücksichtnahme unverzichtbar und Handys sind auszuschalten. Zwecks Erholung, Spiel und sozialem Austausch stehen **zwei Jugend-Aufenthaltsräume** zur Verfügung. Im Rahmen der **Mittagsaufsicht** sind Mitglieder des Bereichskaders Ansprechpersonen und achten auf ein sinn- und respektvolles Miteinander. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Mobiliar

Im SPZ wohnen die Jugendlichen in der Regel in Einzelzimmern. Diese verfügen über eine **Grundeinrichtung** (Bett inkl. Bettwäsche, Schrank, Pult, Stuhl, Gestell). Je nach Platz und in Absprache mit den SPZ-Teams können weitere, **persönliche Einrichtungsgegenstände** mitgebracht werden.

Mutwillige Beschädigungen des SB-Infrastruktur (Immobilien und Mobiliar) werden in Rechnung gestellt.

Mobilität

Die Jugendlichen bestreiten den **Weg vom Wohnort zur SB** selbstständig in Verantwortung ihrer Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Velo fahrende Jugendliche müssen einen **Helm** tragen. Bei Benützung von **Autos, Mofas oder Motorrädern** ist die Zustimmung der Fallführenden Bezugsperson einzuholen. Einzelne Lernende sind während der Ausbildungszeit in der SB im Besitz eines **Führerscheins** für Motorräder oder Autos und schaffen sich ein Fahrzeug an. Das Führen eines Fahrzeugs im Verkehr ist immer mit einem gewissen Unfallrisiko verbunden. Die Haftungsfolgen eines Unfalls sind für die Lenkerin oder den Lenker des Fahrzeuges dramatisch, wenn Personen verletzt werden. Deshalb empfehlen wir unseren Lernenden dringend, keine **Transportdienste** anzubieten

und **Mitfahrgelegenheiten** von Kolleginnen oder Kollegen abzulehnen. Dies gilt im Freizeitbereich und für den Arbeitsweg. Die Verantwortung liegt bei den Jugendlichen bzw. den Eltern. Die SB lehnt jegliche Haftung ab.

Intern wohnende Jugendliche müssen auf eigene Kosten ein **Halbtax-Abonnement** erwerben. Die Auslagen für den täglichen **Schul- und Arbeitsweg** gehen zu Lasten der SB. Gleiches gilt für die Mobilitätskosten während **Gruppenaktivitäten**.

Siehe **Finanzielles**

Mofas und Motorräder

Siehe **Mobilität**

Mündigkeit

Mit dem 18. Geburtstag – dem Erreichen der Volljährigkeit – verändert sich die rechtliche Situation zwischen den Jugendlichen und ihren Eltern. Eine intakte Vertrauensbasis zwischen den Jugendlichen, Eltern und SB-Mitarbeitenden ist jedoch unverändert wichtig. Mit den jungen Erwachsenen wird eine **Mündigkeitsvereinbarung** getroffen, damit der Informationsaustausch mit den Eltern weiterhin gestattet ist.

Siehe auch **Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen**

Notfälle

Für Notfälle im Berufs- und Wohnalltag sind immer die nächsten anwesenden Mitarbeitenden verantwortlich. Sie bereiten die nötigen Massnahmen vor und setzen diese zweckmässig und zeitgerecht um. Die Fallführende Bezugsperson oder die/der Linienvorgesetzte übernimmt im Bedarfsfall die Koordination und sorgt für die notwendigen Informationen. Bei besonderen **Vorfällen zu Hause** ist rasch möglichst die Fallführende Bezugsperson zu benachrichtigen.

Öffentlicher Verkehr

Siehe **Mobilität**

Prävention und Grenzverletzungen

Die Jugendlichen haben ein Recht auf Privat- und Intimsphäre, auf Schutz der sexuellen Integrität, auf Schutz vor Diskriminierung und Gewalt sowie auf sofortige Hilfe in Notlagen. Die Stiftung Bühl hat sich verpflichtet, die „**Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen gegenüber Menschen mit Behinderung**“ einzuhalten.

www.charta-praevention.ch

Die schlimmste Gewalt ist die tolerierte Gewalt. Die Stiftung Bühl setzt sich für einen gewaltfreien Schul-, Wohn- und Arbeitsalltag ein. Die dazu notwendige Haltung und die entsprechenden Verhaltensanweisungen sind im Konzept „Grenzverletzungen und Umgang mit Gewalt“ festgehalten und sind Bestandteil von Weiterbildungen des Personals. Dazu gehört, dass bei Konfliktverhalten nicht weggeschaut, sondern klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl körperliche, sexuelle als auch verbale Gewalt werden konsequent geahndet. Waffen und waffenähnliche Spielzeuge dulden wir nicht.

Probezeit

Bei den Lernenden dauert die **Probezeit** in der Regel drei Monate. Ergeben sich besondere Schwierigkeiten, wird die Situation im Gespräch mit allen Beteiligten gemeinsam erörtert und über die notwendigen Massnahmen beraten.

Psychiatrie/Psychologie/ Psychotherapie

Die SB verfügt über einen **Fachbereich Psychologie**, dessen Leistungen für die Jugendlichen unentgeltlich sind. Bei psychiatrischen Fragestellungen empfiehlt die SB die Zusammenarbeit mit unserer **konsiliarpsychiatrischen Praxis**, ausser es besteht bereits eine psychiatrische Versorgung. Für diagnostische Abklärungen und Therapien werden im Bedarfsfall und nach Absprache auch SB-

externe Stellen beauftragt. Die Eltern rechnen diese Kosten mit der Krankenkasse oder IV ab.

Um eine gut koordinierte Förderung zu gewährleisten, ist vor dem Bezug eigener Therapeutinnen und Therapeuten unbedingt die fallführende Bezugsperson zu verständigen.

Medikamente (Psychopharmaka) werden nur bei schriftlich vorliegender, ärztlicher Verordnung abgegeben

*Siehe auch **Gesundheit***

Rauchen

*Siehe **Gesundheit** und **Suchtverhalten***

Religion

Die SB steht allen Jugendlichen offen, unabhängig von deren **Religion und Glauben**. Wir gehen davon aus, dass alle Menschen gleichwertig, einzigartig und unverwechselbar sind. Jugendliche mit Religionszugehörigkeit ausserhalb der Schweizer Landeskirchen werden auf Antrag an **hohen Feiertagen** zur Ausübung ihrer religiösen Rituale vom Unterricht oder von den Betriebseinsätzen dispensiert. Geschiedene Eltern einigen sich untereinander, welche **Feiertage** und religiöse Rituale bei der SB angemeldet werden. Die Grenzen der Ausübung von religiösen Ritualen und Pflichten sind dort, wo die berufliche Integration gefährdet wird.

*Siehe auch **Absenzen***

Schul- und Ausbildungsmaterial

Das Material für die **interne Berufsausbildung** (bei einer PrA) wird von der SB beschafft. Lehrmittel und speziell benötigtes Material für den **externen Berufsfachschulunterricht** (bei einer EBA und bei Hofmitarbeiterin/Hofmitarbeiter) müssen selber beschafft und finanziert werden. Kosten für Hilfsmittel, welche infolge spezifischer Behinderungen zusätzlich angeschafft werden müssen, sind selber zu tragen. In speziellen Fällen kommt die IV für die Kosten auf.

*Siehe **Finanzielles***

Schweigepflicht

Mit der Anmeldung willigen die Eltern ein, dass personenbezogene Daten innerhalb der SB bearbeitet und ausgetauscht werden dürfen. Die Mitarbeitenden der Stiftung Bühl, die Praxen der Ergotherapie und Physiotherapie sowie das heilpädagogische Reiten dürfen innerhalb der SB personenbezogene Daten austauschen und haben Zugriff auf das interne Klienteninformationssystem.

Die Bekanntgabe von Personendaten gegenüber Dritten ist nur zulässig, wenn sie sich auf eine gesetzliche Grundlage stützt. Für die Bekanntgabe von Personendaten ist eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz erforderlich. Im Sozialbereich bestehen spezialgesetzliche Vorschriften, die eine Bekanntgabe von Personendaten erlauben oder gar vorschreiben. Dies gilt insbesondere gegenüber Beistandschaften, der KESB, der Behördenvertretungen der Schulgemeinden oder dem zuständigen Schulpsychologischen Dienst.

Personendaten gegenüber Ärztinnen und Ärzten, externen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten usw. werden nur ausgetauscht, wenn eine **Schweigepflichtentbindung** vorliegt oder bei einem medizinischen Notfall.

Bei urteilsfähigen Jugendlichen gilt die berufliche **Schweigepflicht** auch gegenüber den Eltern. Verpflichten uns Jugendliche zur Verschwiegenheit, so halten wir uns daran.

Sexualität	<p>Sexualität gehört zum Leben jedes Menschen. Jeder Mensch hat nicht nur ein Bedürfnis nach Freundschaft, Partnerschaft und Geborgenheit, sondern auch das Recht, dies körperlich zu erfahren und seine eigene Sexualität zu entdecken.</p> <p>Die SB respektiert das Bedürfnis der Jugendlichen nach Intimität. Aufklärung und Schutz durch die Mitarbeitenden sind jedoch unverzichtbar, damit die ersten sexuellen Erfahrungen positiv und selbstbestimmt erfolgen können. Mit aller Offenheit werden darum auch Risiken thematisiert, (sexual-)strafrechtliche Normen aufgezeigt, kulturelle Werte vermittelt und verbindliche Verhaltensregeln definiert. Grenzverletzungen, sexuelle Belästigungen und Übergriffe werden ebenso wenig geduldet wie der Konsum und Besitz von pornographischen Bildern, Filmen etc.</p>
Sozialpädagogische Zentren (SPZ)	Die betreuten Wohnungen der sozialpädagogischen Zentren (SPZ) bieten Lebensraum für Jugendliche, die während der Ausbildung aus pädagogischen und/oder geografischen Gründen nicht zu Hause wohnen können.
Standortgespräch (SG)	<i>Siehe Förderung, Beratung und Betreuung</i>
Suchtverhalten	<p>Sucht hat viele Ursachen. Oft werden Suchtmittel konsumiert, um dazu zu gehören, um zu gefallen, Hemmungen abzulegen oder Probleme zu verdrängen. Manche Jugendliche verharmlosen dabei die Risiken, experimentieren, testen Grenzen aus und gefährden dadurch leichtsinnig ihre Gesundheit. Sie sind darum auf kompetente Information und Unterstützung im Alltag angewiesen.</p> <p>Nebst ihrer täglichen Vorbildwirkung und wohlwollend-kritischen Auseinandersetzung haben die Mitarbeitenden auch klare Regeln durchzusetzen. Jegliches Suchtverhalten wird offen thematisiert. Auch vermeintlich unproblematische, gesellschaftlich akzeptierte und legale Süchte wie z.B. Süss- und Energy-Drinks, TV-Dauerkonsum und Nikotinkonsum werden reglementiert. Rauchen ist nur zu bestimmten Zeiten (Pausen) und ausschliesslich im Freien an den vereinbarten Plätzen gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten (elektrische Verdampfer/Erhitzer). Alkohol ist im Schul- und Arbeitsalltag nicht gestattet und darf in den SPZ nur ausnahmsweise an Wochenenden, in der Regel unter Aufsicht und in limitierter Menge konsumiert werden.</p> <p>Der Erwerb, Konsum und die Verteilung von illegalen Drogen (Cannabis, Opiate, synthetische Drogen, Medikamente usw.) ist verboten und wird sanktioniert. Im Wiederholungsfall droht der Aufenthaltsabbruch. CBD-haltige Cannabisprodukte mit geringer Rauschwirkung werden wie illegale Drogen behandelt, da die Unterscheidung praktisch unmöglich ist.</p> <p>Von den extern wohnenden Jugendlichen wird – auch in der Freizeit – ein möglichst suchtfreies Verhalten erwartet.</p>
Tiere	Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
Unfälle	<i>Siehe Gesundheit und Notfälle und Versicherungen</i>
Velos	<i>Siehe Mobilität</i>
Verhaltensregeln	Die Jugendlichen eignen sich in der Ausbildung und im SPZ vielfältige berufs- und lebenspraktische Fertigkeiten an. Das erworbene Wissen und Können sind jedoch wenig wert, wenn es nicht mit einem einwandfreien Verhalten einhergeht. Gerade im Hinblick auf die

gesellschaftliche und privatwirtschaftliche Integration ist gutes Verhalten oft der wichtigste und entscheidende Faktor. Die Vermittlung von **sozialen Kompetenzen** steht deshalb nicht nur im SPZ, sondern auch in der Schule und in den Ausbildungsbetrieben an vorderster Stelle.

*Siehe auch **Disziplin, Gewalt, Kleider, Medien und Suchtverhalten***

Versicherungen

Alle Jugendlichen müssen privat gegen **Krankheit** versichert sein. Die Lernenden sind durch die SB gegen **Betriebs- und Nichtbetriebsunfall** kollektiv versichert. Der obligatorische Unfallzusatz bei der Krankenkasse kann sistiert werden.

Der Abschluss einer **Privathaftpflichtversicherung** ist **obligatorisch!** Dabei müssen auch Schäden an der SB-Einrichtung sowie solche, die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und Mitarbeitenden zugefügt werden, abgedeckt sein. Die allfällige Schadensumme kann rasch sehr hoch sein. Deshalb beantragen Sie wenn möglich den Zusatz der sogenannten **Wunschhaftung**. Die allfällige Schadensumme kann rasch sehr hoch sein. Deshalb schützen Sie sich besser vor den finanziellen Folgen.

Die SB schliesst für die Lernenden keine **Krankentaggeldversicherung** ab. Es kann auf privater Basis eine Versicherung abgeschlossen werden.

Verträge

Alle **Verträge** (PrA, EBA, Hofmitarbeiterin/Hofmitarbeiter, Wohnvertrag) erhalten nur dann Gültigkeit, wenn die Finanzierung gesichert ist.

Wochenenden

*Siehe **Ferien und Wochenenden***

Zahnarzt

*Siehe **Gesundheit***

Zuständigkeit

*Siehe **Fallführende Bezugsperson***